

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Fahrradabstellanlage in der Samtgemeinde Oldendorf Himmelpforten

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende allgemeine Entgelt- und Benutzungsordnung für die Fahrradabstellanlage in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten beschlossen:

1. Allgemeines

- (1) Die Fahrradabstellanlage darf ausschließlich zum Einstellen von einem Fahrrad pro Nutzerin bzw. Nutzer in Anspruch genommen werden. Eine Untervermietung ist unzulässig. Widerrechtliches Abstellen ist verboten.
- (2) Das Einschließen und Abstellen anderer Gegenstände, insbesondere von Hausmüll und Schrottfahrrädern, ist untersagt.
- (3) Der Aufenthalt im Abstellbereich der Anlage hinausgehend über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges ist untersagt.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Fahrradabstellanlage. Die Zugangsberechtigungen zur Nutzung werden im Rahmen der verfügbaren Stellplätze und in der Reihenfolge der Antragstellung in jedem Jahr neu vergeben.

2. Entgeltregelungen und Fälligkeit

- (1) Fahrradabstellplätze werden befristet für die Dauer eines Jahres vermietet. Eine schriftliche Beantragung eines Stellplatzes für das Folgejahr muss unaufgefordert bis zum 30.11. erfolgen. Die Vergabe der Stellplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Antrageinganges.
- (2) Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt 35,00 € pro Jahr.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird jeweils zum 31.01. des jeweiligen Jahres fällig. Bei nicht erfolgtem Zahlungseingang, geht die Nutzungsberechtigung auf die erste Person der Warteliste über.
- (4) Das entrichtete Entgelt wird bei Nichtbenutzung der Fahrradabstellanlage nicht erstattet. Über Ausnahmen bei längerer Krankheit, Umzug, Arbeitsplatzwechsel o.ä., wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

3. Zugang zur Fahrradabstellanlage

- (1) Die Fahrradabstellanlage verfügt über ein schlüsselloses Zugangssystem (Transponder). Es ist eine Kautions in Höhe von 20,00 € im Rathaus Himmelpforten zu hinterlegen. Bei Verlust des Transponders erfolgt keine Erstattung der Kautions.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung des Transponders ist unverzüglich zu melden.

4. Haftung

- (1) Die Benutzung der Fahrradabstellanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt keine Bewachung der Anlage, so dass keinerlei Haftung gegen Diebstahl, Beschädigung u.ä. übernommen wird. Die Nutzerin bzw. der Nutzer sichert das Fahrrad gegen Diebstahl. Die Samtgemeinde übernimmt für ein Abhandenkommen bzw. eine Beschädigung eines in der Fahrradabstellanlage eingeschlossenen Fahrrades sowie für Personen-, Sach- und Vermögensschaden keine Haftung.
- (2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Fahrradabstellanlage stets verschlossen zu halten.

4. Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Himmelpforten, den 30.09.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
Falcke



ausgehängt am:
abgenommen am: